

Geprüfte Technische Betriebswirte

Alle Prüfungsbereiche dokumentenechtes Schreibmaterial • Lineal • netzunabhängiger, nicht kommunikationsfähiger Taschenrechner • zusätzlich IHK-Formelsammlung für Technische Betriebswirte*

Wirtschaftliches Handeln und betrieblicher Leistungsprozess

Aspekte der Allgemeinen Volks- und Betriebswirtschaftslehre siehe „Alle Prüfungsbereiche“

Rechnungswesen siehe „Alle Prüfungsbereiche“ • zusätzlich Gesetzestexte, insbesondere • Aktiengesetz, Handelsgesetzbuch • Steuergesetze mit Durchführungsverordnungen** bzw. Gesetzessammlungen, in denen diese Gesetze Bestandteil sind

Finanzierung und Investition siehe „Alle Prüfungsbereiche“ • zusätzlich Gesetzestexte, insbesondere • Bürgerliches Gesetzbuch • Handelsgesetzbuch, GmbH-Gesetz • Aktiengesetz bzw. Gesetzessammlungen, in denen diese Gesetze Bestandteil sind

Material-, Produktions- und Absatzwirtschaft siehe „Alle Prüfungsbereiche“ • zusätzlich Gesetzestexte, insbesondere • Bürgerliches Gesetzbuch • Handelsgesetzbuch bzw. Gesetzessammlungen, in denen diese Gesetze Bestandteil sind

Management und Führung

1. Situationsaufgabe
Schwerpunkt: „Personalmanagement“ siehe „Alle Prüfungsbereiche“ • zusätzlich Gesetzestexte, insbesondere • Arbeitsgesetze • Betriebsverfassungsgesetz • Bürgerliches Gesetzbuch • DS-GVO • Bundesdatenschutzgesetz bzw. Gesetzessammlungen, in denen diese Gesetze Bestandteil sind

2. Situationsaufgabe
Schwerpunkt: „Informations- und Kommunikationstechniken“ siehe „Alle Prüfungsbereiche“ • zusätzlich Gesetzestexte, insbesondere • Arbeitsgesetze • Betriebsverfassungsgesetz • Bürgerliches Gesetzbuch • DS-GVO • Bundesdatenschutzgesetz bzw. Gesetzessammlungen, in denen diese Gesetze Bestandteil sind

Für die oben genannten zugelassenen Gesetzestexte gilt:

- für die Frühjahrsprüfung jeweils der Rechtsstand vom 31. Dezember des Vorjahres,
- für die Herbstprüfung jeweils der Rechtsstand vom 1. Januar des laufenden Jahres.
- Es dürfen nur unkommentierte Fassungen verwendet werden; Klebezettel, Unterstreichungen und Normenverweise sind zulässig.

* Diese wird von der IHK zur Verfügung gestellt.

** Für die Steuergesetze jeweils mit Durchführungsverordnung gilt für die Frühjahrsprüfung und die Herbstprüfung jeweils der Rechtsstand vom 31. Dezember des Vorjahres.